

# Schulordnung

der Politischen Gemeinde Buchs

---

## I. Grundlagen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Buchs. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

### Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulische Einrichtungen:

1. Volksschule:
  - a) Primarschule inkl. Kindergarten;
  - b) eine kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht, welche aus einer Sekundarschule und einer Realschule besteht;
  - c) Einführungsklassen;
  - d) Kleinklassen B;
  - e) Werkjahr (9. Schuljahr der Kleinklassen B);
2. Fördernde Massnahmen;
3. Hallenbad.

Die Gemeinde kann sich durch Vereinbarung an Zweckverbänden / Vereinigungen beteiligen.

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch anderen Benutzergruppen zur Verfügung. Dies wird in einem Reglement geregelt<sup>1</sup>.

### Art. 3 Schulorgane

Schulorgane sind

strategisch:

- a) der Gemeinderat (Behörde)
- b) das Schulpräsidium (Behörde)
- c) die Schulkommission

operativ:

- a) das Rektorat
- b) die Schulleitungskonferenz
- c) die Schulleitung

### Art. 4 Geführte Schule

Die Schulen werden als teilautonome Einheiten geführt. Jede Schuleinheit oder mehrere Schuleinheiten zusammen werden von einer Schulleitung geführt. Dies kann schulhausweise oder stufenweise organisiert sein.

Die Schulkommission wählt die Schulleitung auf Antrag des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und der Rektorin oder des Rektors.

---

<sup>1</sup> Benützungsglement für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Buchs vom 31. August 2010

## II. Behörden

### a) Gemeinderat

#### Art. 5 **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr und ist für die schulischen Einrichtungen zuständig. Er

- a) wählt die Rektorin oder den Rektor. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident hat ein Vorschlagsrecht.
- b) wählt die Schulkommission.
- c) erteilt den Lehrpersonen den Wahlstatus.
- d) ist zuständig für die Auflösung von Dienstverhältnissen, bei denen er Wahlbehörde ist.

#### Art. 6 **Aufgaben**

Der Gemeinderat

- a) erlässt ausführende Reglemente über die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen;
- b) erlässt für die Tätigkeiten der Schulorgane Organisationsreglemente und ordnet in einem Funktionendiagramm die Aufgabenbereiche den einzelnen Organen zu;
- c) regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen auf Antrag der Schulkommission;
- d) regelt die Arbeitsvergabe;
- e) schliesst Verträge und Vereinbarungen ab.

### b) Schulpräsidium

#### Art. 7 **Zuständigkeit**

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident

- a) überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates;
- b) gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Zusammen mit dem Gemeinderat trägt er oder sie die Gesamtverantwortung für die Schule;
- c) ist dem Rektor oder der Rektorin vorgesetzt;
- d) leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er oder sie für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen;
- e) ist als oberste Verantwortliche/r über die laufenden operativen Geschäfte informiert.

In Angelegenheiten mit Öffentlichkeitscharakter ist die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor verantwortlich.

### III. Kommissionen

#### a) Schulkommission

#### Art. 8 **Zusammensetzung**

Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und sechs vom Gemeinderat gewählten Personen als stimmberechtigte Mitglieder (vgl. Art. 42 GO). Die Schulkommission repräsentiert die Bevölkerung. Sowohl Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern als auch der ausländische Bevölkerungsteil sind angemessen vertreten.

Die Rektorin oder der Rektor, die Schulleitungs- und die Lehrervertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### Art. 9 **Zuständigkeit**

Die Schulkommission steht dem Schulpräsidium beratend zur Seite. Gemeinsam sind sie für die langfristige Entwicklung der Schule zuständig.

Die Schulkommission beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Sie legt Schwerpunkte fest und informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

#### Art. 10 **Aufgaben**

Der Schulkommission obliegen insbesondere:

- a) das Beantragen der langfristigen Zielsetzungen und Grundsätze zuhanden des Gemeinderates;
- b) die Verabschiedung des pädagogischen Leitbildes der Schule;
- c) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen, welche der Gemeinderat nach Art. 6 dieser Schulordnung erlässt;
- d) die Genehmigung von schulischen Konzepten und Weisungen;
- e) die Abklärung der langfristigen Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen inkl. die Erstellung von Schulumraumkonzepten;
- f) das Erstellen von Prognosen über die Schülerzahlen;
- g) die Festlegung des Stellenplanes und der Anzahl Klassen pro Jahrgang;
- h) die Festsetzung der nicht vom Erziehungsrat festgelegten Ferien und Freitage;
- i) die Wahl der Schulleitung;
- j) der Entscheid über die Besoldungserhöhung der Lehrpersonen mit Schulleitungsfunktion im Rahmen der systematischen lohnwirksamen Qualifikation (SLQ) auf Antrag des Rektorats;
- k) die Durchführung von Unterrichtsbesuchen;
- l) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schulkommission in Absprache mit der Informationsstelle der politischen Gemeinde.

## b) Ausschüsse und Subkommissionen

### Art. 11 **Wahl**

Die Schulkommission bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Subkommissionen.

Sie wählt deren Mitglieder und den Vorsitz.

### Art. 12 **Vorsitz**

Die Ausschüsse und Subkommissionen der Schulkommission werden entweder von einem Mitglied der Schulkommission oder von der Rektorin oder dem Rektor präsi- diert.

### Art. 13 **Zusammensetzung**

Die Ausschüsse und Subkommissionen können aus Mitgliedern der Schulkommissi- on, der Rektorin oder dem Rektor, den Schulleitungen, den Lehrpersonen, Fachbe- ratern oder Eltern zusammengesetzt werden.

### Art. 14 **Organisation**

Die Schulkommission regelt Mitgliederanzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Aus- schüsse und Subkommissionen.

### Art. 15 **Nichtständige Fachkommissionen und Arbeitsgruppen**

Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Schulkommission können nichtständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

## IV. Operative Schulorgane

### a) Rektorat

### Art. 16 **Rektorin oder Rektor**

Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die personelle, pädagogische, organisatori- sche und administrative Führung der Schule (operative Führung). Sie oder er ist da- bei der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt.

Sie oder er führt die Schulleitungen und die Schulverwaltung.

Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil und unterstützt diese.

Der Rektor oder die Rektorin erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Verord- nung oder Beschluss des Gemeinderates auf andere Organe übertragen sind.

**Art. 17 Aufgaben**

Der Rektorin oder dem Rektor obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die Selektion und Erteilung von befristeten und unbefristeten Lehraufträgen für Lehrpersonen und Fachkräfte für fördernde Massnahmen zusammen mit der Schulleitung;
- b) Entscheid über Besoldungserhöhung der Lehrpersonen im Rahmen der systematischen lohnwirksamen Qualifikation (SLQ) auf Antrag der Schulleitungen;
- c) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Schulpräsidiums und der Finanzkommission;
- d) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite.

In Erledigung dieser Aufgaben wird die Rektorin oder der Rektor von den Schulleitungen unterstützt.

**Art. 18 Schulverwaltung**

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der politischen Gemeinde Buchs, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

**b) Schulleitungskonferenz (SLK)**

**Art. 19 Zusammensetzung**

Alle Schulleitungen zusammen bilden die SLK. Diese wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident nimmt nach Bedarf an der SLK teil.

Eine Lehrervertretung kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Die SLK kann weitere Personen an die ordentlichen Sitzungen einladen.

**Art. 20 Zuständigkeit**

Die SLK führt die Vorgaben der Schulkommission aus und erarbeitet Konzepte.

Die SLK wirkt an der Gesamtentwicklung der geführten Schule Buchs mit.

**c) Schulleitung**

**Art. 21 Zuständigkeit**

Die Schulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb in den Schulen und pflegt die Beziehung zu den Eltern und Lehrpersonen.

Sie führt die ihnen unterstellten Schuleinheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen werden im Funktionendiagramm festgelegt.

## Art. 22 **Aufgaben**

Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeiterführung:  
Die Schulleitung führt ihre Schulhausteams und leitet die Teamsitzungen. Sie entwickelt das Team und fördert die Zusammenarbeit. Sie führt Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen. Sie berät und begleitet die Lehrpersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Entwicklung.
- b) Pädagogische Führung:  
Sie gewährleistet die Qualitätsentwicklung und –Sicherung in der Schuleinheit. Sie erstellt ein Anforderungsprofil bei der Selektion von Lehrpersonen und entscheidet zusammen mit dem Rektor über die Erteilung von befristeten und unbefristeten Lehraufträgen.
- c) Organisatorische Führung:  
Die Schulleitung organisiert die Arbeitsabläufe und Prozesse in ihren Schulhausteams. Sie erstellt eine Budget- und Ressourcenplanung.

## V. **Schlussbestimmungen**

### Art. 23 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 12. Januar 2004.

### Art. 24 **Vollzugsbeginn**

Diese Schulordnung tritt nach Genehmigung des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Buchs, 2. Juli 2012<sup>2</sup>

### **Gemeinderat Buchs**

Dr. Daniel Gut            Martin Hutter  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August bis 13. September 2012.

\* \* \*

---

<sup>2</sup> GR Prot. Nr. 2012/99 vom 2. Juli 2012

Genehmigt durch das Bildungsdepartement am 27. September 2012.

**Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen**  
**Dienst für Recht und Personal**

Franziska Gschwend  
Leiterin Abteilung Recht